

Information der Landesdolmetscherzentrale Brandenburg (LDZ)

03048 Cottbus Lipezker Str. 48
Tel: 0355 – 7295890
Fax: 0355 – 22779

14469 Potsdam Persiusstraße 01
Tel: 0331 - 8871307
Fax: 0331 - 8871319

Mail: ldz@gl-brandenburg.de

<p>Information über Honorare für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher im Land Brandenburg</p>
--

Für Verwaltungsverfahren von Bundesbehörden nach der:

Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfeverordnung – KHV) vom 17. Juli 2002
§ 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

- (1) Die Behörde entschädigt Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt sie die entstandenen Aufwendungen.

Verwaltungsverfahren von Landesbehörden (des Landes Brandenburg) nach der:

Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Brandenburger Behindertengleichstellungsgesetz (Brandenburger Kommunikationshilfeverordnung – BbgKHV) vom 24. Mai 2004
§ 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

- (1) Die Behörde entschädigt Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt sie die entstandenen Aufwendungen.

Für den Bereich der medizinischen Rehabilitation:

Träger der Leistungen zur Teilhabe sind die gesetzlichen Krankenkassen nach SGB IX § 5 Nr. 1 und 3.

Die Höhe der Honorarsätze beruhen z.B. auf Rahmenvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Bundesverbände, Landesverbände oder Landesdolmetscherzentralen.

Ein Beispiel ist die Rahmenvereinbarung von Siegburg.

- 1) Rahmenvereinbarung zwischen dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg, dem AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-

Verband e.V., Siegburg und dem Bundesverband der
Gebärdensprachdolmetscher/innen Deutschland e.V. Zwickau vom
01.Januar 2004.

Hier haben folgende Krankenkassen unterschrieben:

Barmer Ersatzkasse, Wuppertal
Deutsche Angestellten-Krankenkasse, Hamburg
Kaufmännische Krankenkasse – KKH, Hannover
Hamburg Münchener Krankenkasse, Hamburg
HEK – Hanseatische Krankenkasse, Hamburg
Handelskrankenkasse Bremen
Gmünder Ersatzkasse, Schwäbisch Gmünd
HZK – Krankenkasse für Bau- und Holzberufe, Hamburg
KEH Ersatzkasse, Heusenstamm

§ 6 Vergütung und Abrechnung (Auszüge)

Die Ersatzkassen vergüten die Einsatzzeiten und Aufwendungen der
Gebärdensprachdolmetscher wie folgt:

1. Für die Einsatzzeiten werden je angefangene halbe Stunde 20,00
Euro gezahlt.
2. Für notwendige Fahr- und Wartezeiten sowie Pausen werden
ebenfalls je angefangene halbe Stunde 20,00 Euro gezahlt.

*(Die o.g. Rahmenvereinbarung wird auch als Argumentationshilfe gegenüber
Krankenkassen genutzt, die bisher noch keine klaren Regelungen haben.)*

- 2) Besteht keine gesonderte Regelung zu den Reisekosten, wird nach dem
Bundesreisekostengesetz vom 26.05.2005, gültig ab 01.09.2005
abgerechnet.

1. Für den Bereich der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen:

Stand: 01.08.2005

Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und
Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistentz
schwerbehinderter Menschen gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX und § 17 Abs. 1a.

Dieser Rechtsanspruch besteht unabhängig vom Erlass der in § 108 SGB IX vorgesehenen
Rechtsverordnung.

4. Persönliches Finanzbudget, Regelförderung (Auszug)

- 4.1. ...
Gehörlose und hochgradig Schwerhörige, die zur Kommunikation im
Arbeitsverhältnis auf eine regelmäßig wiederkehrende Unterstützung durch
gebärdensprachdolmetscher im Sinne der Ziffer 2.1. angewiesen sind, erhalten
unter Berücksichtigung des durchschnittlichen zeitlichen Umfangs des
monatlichen Bedarfs bei Vollzeitbeschäftigung ein persönliches
Arbeitsassistentzbudget von bis zu 1.100,00 Euro pro Monat für
Dolmetschereinsätze, die nach den Empfehlungen der BIH zur „Finanzierung

der Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern-/dolmetscherinnen im Rahmen des SGB IX“ abgewickelt werden.

Besteht keine gesonderte Regelung zu den Reisekosten, wird nach dem Bundesreisekostengesetz vom 26.05.2005, gültig ab 01.09.2005 abgerechnet.

**2. Für den Bereich der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen:
Stand: 01.07.2004**

Empfehlung zur Bezuschussung von Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen – Leistungen (nach dem Schwerbehindertenrecht – SGB IX, Teil 2)

2. Einsatzzeiten – Dolmetsch-, Fahrt- und Wartezeiten: (Auszug)

Die Einsatzzeiten werden in gleicher Höhe pro volle Stunde mit bis zu 40 Euro, je angefangene halbe Einsatzstunde mit 20 Euro/DolmetscherIn bezuschusst.

...

3. Wegstreckenentschädigung:

Die Wegstreckenentschädigung erfolgt in entsprechender Anwendung des Landesreisekostenrechts.

Honorarsätze für Private Einsätze sind grundsätzlich frei verhandelbar, lehnen sich aber an das:

Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen, Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz – JVEG).

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landesdolmetscherzentrale Brandenburg gerne zur Verfügung.

Herr Schönfeld Leiter der LDZ Tel: 0331 8871307

Frau Woltmann Koordination/ Rechnungslegung Tel: 0355 7295890

Herr König Koordinator Tel: 0331 8871307